



GEMEINDE LENGNAU

Protokollauszug des Gemeinderates

23. Sitzung vom 1. Dezember 2014, Geschäft Nr. 270 auf Seite 341

270	7	Umwelt
	700	Wasser
	700.70	Gewässerschutz, Schutzzonen
		Verfügung von Schutzzonen
		Quellfassungen „ Wannehof, Obere und Untere Wanne, Moosbrunnen und Heerlen sowie Herdlen und Degermoos “ der Wasserversorgungsgenossenschaft Lengnau und Wasserversorgungsgenossenschaft Degermoos

I.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 verpflichtet die Gemeinden, um Grund- und Quellfassungen herum die notwendigen Schutzzonen zu errichten.

Der Gemeinderat erlässt in Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags Einzelverfügungen über die Zuweisung der Grundstücke in die Schutzzonen mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen.

II.

Vor dem Erlass dieser Verfügung haben Sie der Gemeinderat und die Fachstellen am 21. Oktober 2014 über die Errichtung der Schutzzonen orientiert (rechtliches Gehör) und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern.

Verfügung

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 erlässt der Gemeinderat die vorgeschriebene Einzelverfügung über die Zuweisung Ihres Grundstückes

Parzelle Nrn.: 160, 161, 164 / Odermatt Christian

in die Schutzzone mit der entsprechenden Nutzungsbeschränkung. Das Schutzzonenreglement mit Datum vom 25. September 2014 inkl. dem Schutzzonenplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

Die vorliegende Verfügung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Schutzzonenreglements durch die kantonale Fachstelle und tritt erst mit dieser in Kraft.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung wird die Nutzungsbeschränkung im Grundbuch durch den Gemeinderat angemerkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, 5001 Aarau Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

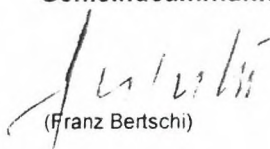
Auf Beschwerden mit Entschädigungsbegehren kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Allfällige Entschädigungsforderungen wären an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau einzureichen.

Protokollauszug an:

- (e) Christian Odermatt, Wannenhof, Lengnau
- WVG Lengnau, Zürichstr. 34, Lengnau
- Ingenieurbüro
- Akten 700.70

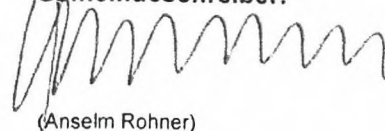
Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann:



(Franz Bertschi)

Gemeindeschreiber:



(Anselm Rohner)

SCHUTZZONENREGLEMENT
für die
Quellwasserfassungen
Wannehof, Obere und Untere Wanne, Moosbrunnen
und Heerlen sowie Herdlen und Degermoos

Eigentümer: **Wasserversorgungs-Genossenschaft Lengnau** sowie
Wasserversorgungs-Genossenschaft Degermoos



Geprüft durch die Abteilung für Umwelt

am: **25. Sep. 2014**

Sektionsleiter:

Sachbearbeiter / -in:

..... 

..... 

Verfügt durch den Gemeinderat Lengnau

am:

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber / -in

.....

.....

Inhalt

Artikel 1	Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien	1
Artikel 2	Gegenstand, Planungen	5
Artikel 3	Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)	6
Artikel 4	Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone)	9
Artikel 5	Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)	11
Artikel 6	Spezielle Bestimmungen	12
Artikel 7	Schlussbestimmungen	13

Anhänge

1	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen
2	Schutzzonenpläne 1:1'000

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien

Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- 1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- 1.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger)
- 1.4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- 1.5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- 1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005

Gesetze und Verordnungen des Kantons

- 1.7 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007
- 1.8 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- 1.9 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

Wegleitungen, Richtlinien, Normen

- 1.10 Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004
- 1.11 Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen, BAFU 2012
- 1.12 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt
- 1.13 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002
- 1.14 SIA-Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)
- 1.15 Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen, VSA 2002
- 1.16 Regelwerke des SVGW
- 1.17 Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999
- 1.18 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997
- 1.19 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten

- 1.20 Vollzugshilfe Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung, BAFU und BAV Januar 2006
- 1.21 Vollzugsordner der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (www.kvu.ch)
- 1.22 Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU und BLW 2011
- 1.23 Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, BAFU und BLW 2012

Artikel 2 Gegenstand, Planungen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die Quellwasserfassungen **Wannehof, Untere Wanne, Obere Wanne, Moosbrunnen und Heerlen** der **Wasserversorgungs-Genossenschaft Lengnau** sowie auf die Quellwasserfassungen **Herdlen und Degermoos** der **Wasserversorgungs-Genossenschaft Degermoos** in der Gemeinde **Lengnau** ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bilden:
- Hydrogeologischer Bericht betreffend Ausscheidung von Schutzzonen um die Quellfassung Wannehof, Lengnau / AG, Dr. Heinrich Jäckli AG vom 30. Juni 1980
 - Hydrogeologischer Bericht betreffend Erläuterungen zum Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Obere und Untere Wanne, Wannehof, Moosbrunnen und Heerlen der Wasserversorgungs-Genossenschaft, Lengnau / AG, Dr. Heinrich Jäckli AG vom 8. Juli 1986
 - Hydrogeologischer Bericht betreffend Quellfassungen Degermoos und Herdlen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Degermoos, Lengnau / AG, Dr. Heinrich Jäckli AG vom 10. Mai 1989
 - Hydrogeologischer Ergänzungsbericht betreffend Erläuterung zur Neudimensionierung der Schutzzonen für die Quellfassungen Wannehof, Untere Wanne, Obere Wanne, Moosbrunnen und Heerlen der Wasserversorgungs-Genossenschaft, Lengnau / AG, Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 21. März 2013
 - Hydrogeologischer Ergänzungsbericht betreffend Erläuterung zur Überprüfung der Schutzzonengrösse für die Quellfassungen Herdlen und Degermoos der Wasserversorgungs-Genossenschaft Degermoos, Lengnau / AG, Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 19. September 2013
 - Schutzzonenpläne 1:1'000 der Waldburger Ingenieure AG, Aarau, vom 18. Oktober 2013

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

Bauten / Betriebe / Anlagen

- 3.1 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten "Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen".
- 3.2 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.

Strassen / Wege / Plätze

- 3.3 Einen dichten Belag mit Randbordüren und eine dichte Ableitung müssen die folgenden Anlagen aufweisen:
- Strassen, mit Ausnahme von Geh-, Rad-, Wald- und Flurwegen
 - Parkplätze mit hoher Verkehrsbelastung
 - Umschlag- und Lagerplätze für wassergefährdende Stoffe

Massgebend für die Beseitigung des Strassen- und Platzwassers sind die die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung.

Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

- 3.4 Erdverlegte Gülleleitungen sind nur mit Bewehrung und mit Leckerkennung zulässig. Als zulässige Alternative dürfen doppelwandige, spiegelverschweisste (oder gleichwertige Ausführung) Rohre aus PE/HDPE mit Kontrollschacht verwendet werden.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung

- 3.5 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Anzustreben sind eine schonende Beweidung und ein möglichst hoher Wiesenanteil. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.
- 3.6 Die Freilandhaltung von Schweinen und der Freilandauslauf für grosse Geflügelbestände sind verboten.
- 3.7 Die Zwischenlagerung von festen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.
- 3.8 Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierungen, ist verboten.
- 3.9 Die Lagerung von Siloballen und Silowürsten ist nur auf dichten Plätzen mit Entwässerung in die Güllegrube zulässig. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, falls das darin konservierte Futter einen TS-Gehalt von mehr als 25% aufweist. Die Siloballen sind regelmässig auf defekte Folienwicklung und austretenden Sickersaft zu kontrollieren.

Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz und Düngung

- 3.10 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen. Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Hof- und

Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

- 3.11 Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Recyclingdüngern auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sowie in den Monaten November bis und mit Februar ist verboten.

- 3.12 Das Ausbringen von stickstoffhaltigen flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst ist verboten.

- 3.13 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massgebend. Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln sind mit dem Gefahrensymbol "Umweltgefährlich" und dem Sicherheitshinweis "Zum Schutz von Grundwasser nicht in der Grundwasserschutzzone ausbringen" auf der Verpackung gekennzeichnet.



Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste, die durch den Pflanzenschutzdienst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg periodisch aktualisiert wird, zusammengefasst (www.liebegg.ch).

Waldwirtschaft

- 3.14 Es wird empfohlen, den Wald möglichst kleinflächig mit standortheimischen Laubbaumarten zu verjüngen.
- 3.15 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) massgebend. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:
- für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
 - zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.

Materialausbeutung, Deponien, Materiallager

- 3.16 Nicht zugelassen sind:
- Abbau von mineralischen Rohstoffen
 - Deponien und Zwischenlager
 - Aufbereitungsanlagen von Altstoffen
- 3.17 Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist zulässig. Es gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BAFU.
- 3.18 Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.
Der Einbau von KMF-Material ist nicht zugelassen.

Gewässer

- 3.19 An Fliessgewässern sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Alle Massnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Die Abgrenzung der Zone S3 ist entlang der Gewässer zu markieren.
- 3.20 Bei offenen und eingedolten Fliessgewässern sind geeignete bauliche Massnahmen zu treffen, wenn diese die Grundwasserqualität in der nahegelegenen Fassung beeinträchtigen.

Artikel 4 Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Bauten / Anlagen

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

Strassen / Flur- und Waldwege

- 4.3 Bestehende Haupt- und Nebenstrassen haben mindestens die Anforderungen der Zone S3 zu erfüllen (dichter Belag, Randbordüren, Entwässerung). Bei Bedarf sind zusätzlich geeignete bauliche Schutzmassnahmen (z.B. Leitplanken, Schutzdamm) vorzusehen.
- 4.4 Bestehende Flur- und Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (ausgenommen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr, Zubringerdienst zur Fassungsanlage).
- 4.5 Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass das Strassenabwasser punktuell konzentriert versickern oder direkt in die Zone S1 gelangen kann. Eine diffuse Versickerung über die Schulter ist für das in der Zone S2 anfallende Wasser zulässig. Falls erforderlich sind die Flur- und Waldwege mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden oder hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen.
- 4.6 Für Oberflächenwasser aus der Zone S3 muss durch den Einbau von Querrinnen sichergestellt werden, dass dieses entlang der Strasse nicht in die Schutzzone S2 laufen kann.

Landwirtschaftliche Bauten / Anlagen

- 4.7 Erdverlegte Gülleleitungen sind verboten.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Tierhaltung

- 4.8 Obst- und Weinbau sind gestattet, sofern sie nach den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis oder des Biolandbaus erfolgen und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser vorliegen.
- 4.9 Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen sind verboten.
- 4.10 Die ganzjährige Weidetierhaltung ist verboten.
- 4.11 Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen, Christbaumkulturen u. ä. sind verboten.
- 4.12 Die Lagerung von Siloballen und Silowürsten ist verboten.

Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz und Düngung

- 4.13 Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern ist verboten.

Waldwirtschaft

- 4.14 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sowie Rodung und Kahlschlag sind nicht zulässig.
- 4.15 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden, ist verboten.
- 4.16 Temporäre Hackschnitzeldepots sind verboten.
- 4.17 Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Ausser Wald und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:
 - Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
 - Das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
 - Jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- 5.2 Der Fassungsbereich ist im Gelände zweckmässig zu markieren.
- 5.3 Falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, oder bei Weidegang in der Zone S2, ist der Fassungsbereich einzuzäunen.
- 5.4 Der Fassungsbereich ist, falls zur Durchsetzung der Beschränkungen nötig, durch die Fassungseigentümerin zu erwerben.

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen

- 6.1 Am Waldrand in der Zone S2 (Parzelle 159), nördlich der Quellfassungen Wannehof befindet sich ein kleines Lager an Stickstoffdünger. Dieses ist bis ausserhalb der Schutzzonen zu verlegen.
- 6.2 Im Fassungsgebiet der Quellen Untere Wanne und Heerlen befinden sich Tierbauten. Es sind entsprechende Massnahmen vorzukehren, um die Fassungen vor Verunreinigungen zu schützen.
- 6.3 In der Zone S2 der Quellfassung Obere Wanne und Degermoos wird Wasser punktuell versickert. Es sind gemäss Artikel 4.11 geeignete Massnahmen vorzusehen.
- 6.4 Gemäss Artikel 4.20 dieses Schutzzonenreglements sind forstliche Pflanzgärten und Baumschulen in der Zone S2 nicht zulässig. Die Baumschule nördlich der Quellfassung Obere Wanne ist deshalb aufzuheben.
- 6.5 Die Punkte 6.1 bis 6.4 müssen zwingend umgesetzt werden.
- 6.6 Durch die Zone S1 und S2 der Quellfassung Herdlen führt ein Flurweg (kein Fahrverbot). An diesem Weg wurde 1998 im Abschnitt innerhalb der Zone S1 unter dem Kiesbelag eine Sarnavilfolie eingelegt und eine Betonrinne erstellt. Der Flurweg welcher die Zone S1 und S2 der Quellwasserfassung Herdlen durchquert muss entweder ausserhalb der Schutzzonen verlegt oder gesperrt werden. Eine Ausnahmegewilligung ist nicht möglich.
- 6.7 Es ist der Nachweis zu Erbringen, dass das Gebäude (Nr. 583) in der Schutzzone S2 der Quellwasserfassung Herdlen keine sanitären Anlagen besitzt.

Artikel 7 **Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

- 7.1 Der Gemeinderat **Lengnau** ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
Die Schutzzonen sind in den kommunalen Nutzungsplan und in den forstlichen Betriebsplan der Gemeinde(n) aufzunehmen und kenntlich zu machen. (V EG UWR)

Gefahrenkataster

- 7.2 Sind nicht schutzzonenkonforme Anlagen und Nutzungen vorhanden, ist ein Gefahrenkataster aufzuführen. Er gilt als Hilfsmittel für den Vollzug der Behörden. Die zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

- 7.3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat **Lengnau**, im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom Gemeinderat **Lengnau** verfügt.
- 7.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt. Innerhalb der Zone S3 erteilt der Gemeinderat **Lengnau** die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist. Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- 7.5 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

- 7.6 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan werden vom Gemeinderat Lengnau verfügt. durch die Verfügung des Gemeinderates Mettauertal in Kraft. Die Schutzzonen treten mit der Genehmigung nach § 14, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 04. September 2007 in Kraft.

Grundbuchanmerkung

- 7.7 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sollen die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

Anhang 1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

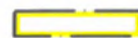
Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

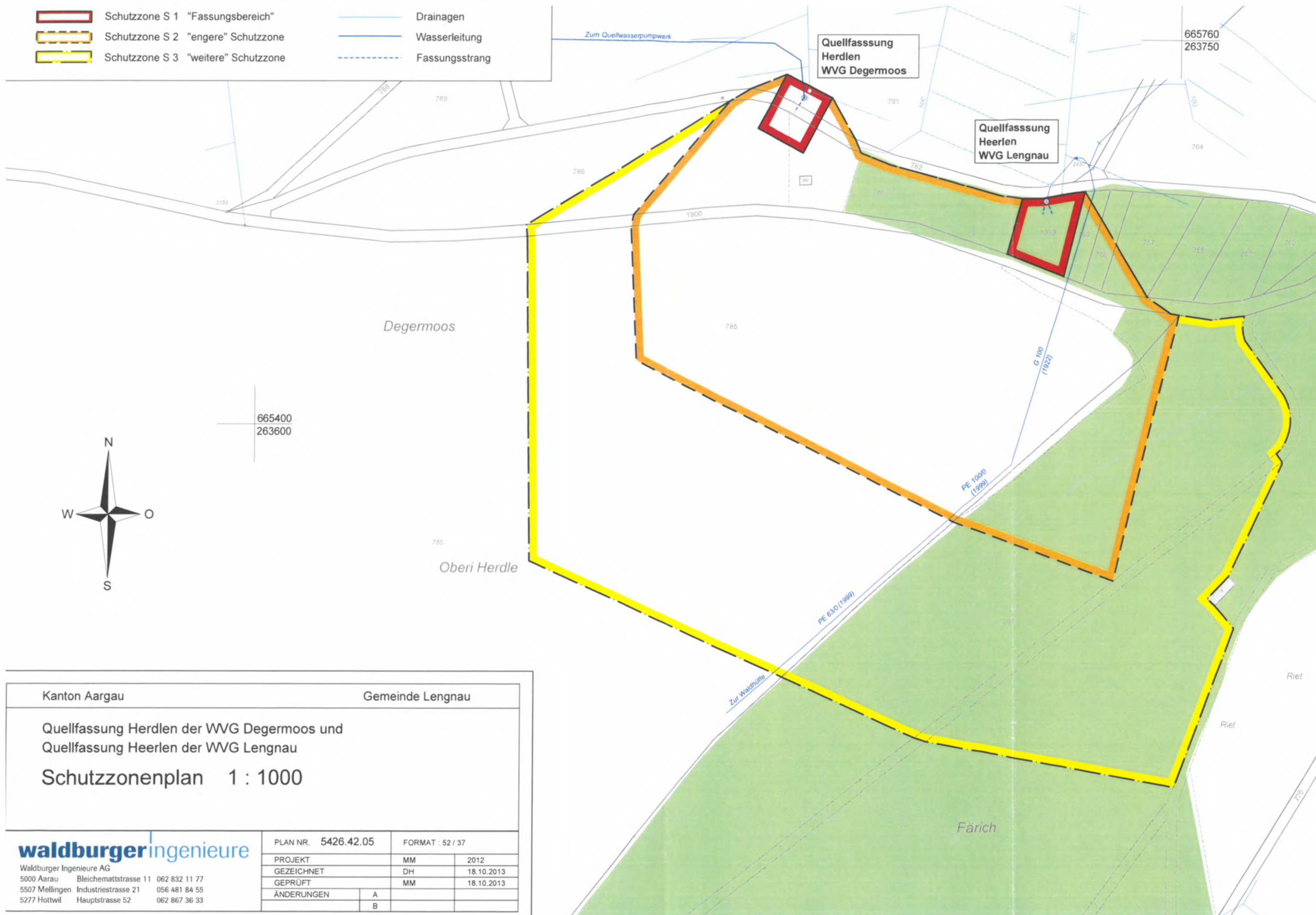
Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BAFU.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Amt für Verbraucherschutz und der Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

-  Schutzzone S 1 "Fassungsbereich"
-  Schutzzone S 2 "engere" Schutzzone
-  Schutzzone S 3 "weitere" Schutzzone
-  Drainagen
-  Wasserleitung
-  Fassungsstrang



Kanton Aargau

Gemeinde Lengnau

Quellfassung Herdlen der WVG Degermoos und
Quellfassung Heerlen der WVG Lengnau

Schutzzonenplan 1 : 1000

waldburgeringenieure

Waldburger Ingenieure AG

5000 Aarau Bleichemattstrasse 11 062 832 11 77
5507 Mellingen Industriestrasse 21 056 481 84 55
5277 Hottwil Hauptstrasse 52 062 867 36 33

PLAN NR. 5426.42.05

FORMAT : 52 / 37

PROJEKT

MM

2012

GEZEICHNET

DH

18.10.2013

GEPRÜFT

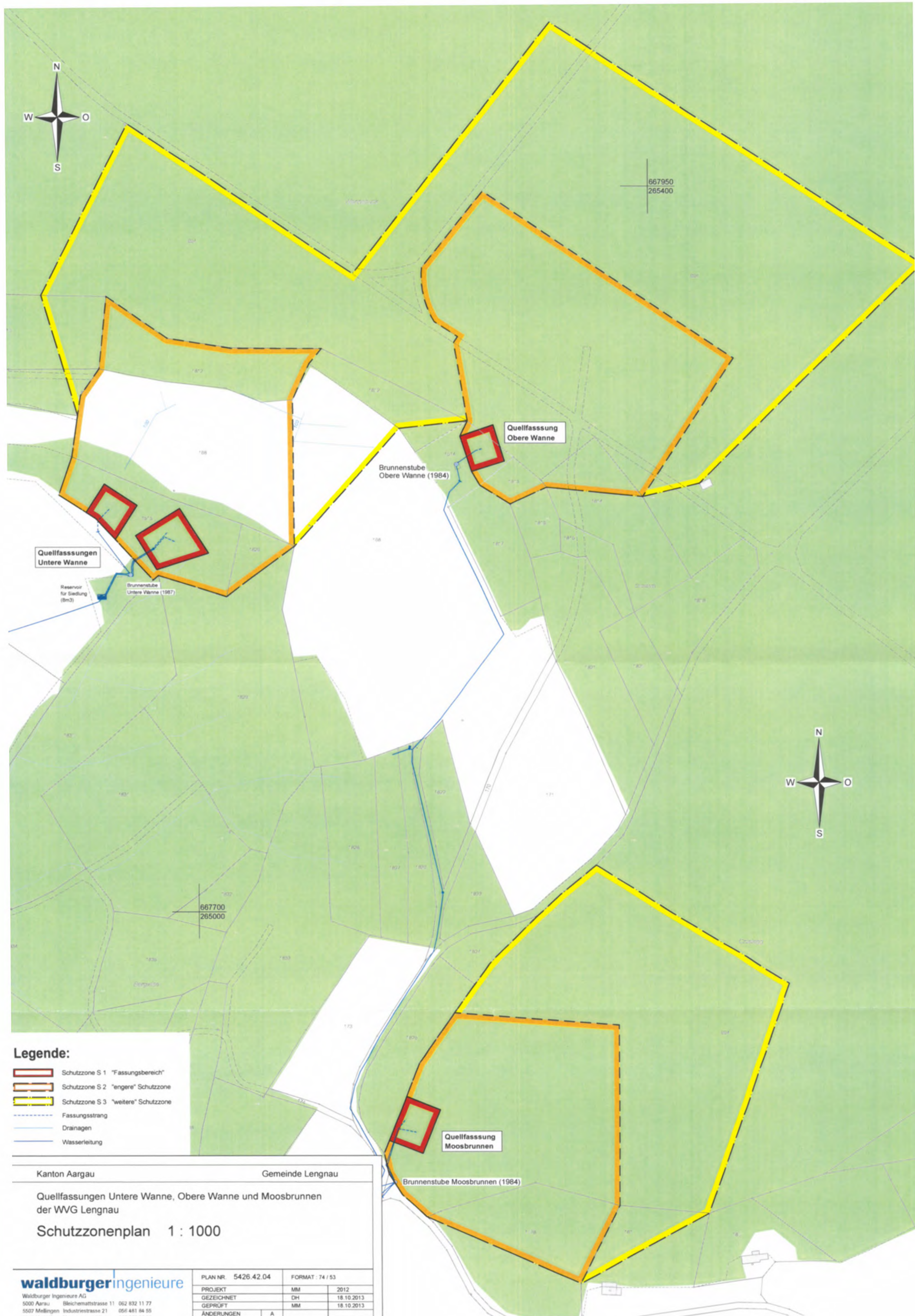
MM

18.10.2013

ÄNDERUNGEN

A

B



Legende:

- Schutzzone S 1 "Fassungsbereich"
- Schutzzone S 2 "engere" Schutzzone
- Schutzzone S 3 "weitere" Schutzzone
- Fassungsstrang
- Drainagen
- Wasserleitung

Kanton Aargau

Gemeinde Lengnau

Quellfassungen Unterer Wanne, Obere Wanne und Moosbrunnen der WWG Lengnau

Schutzzonenplan 1 : 1000

waldburgerIngenieure

Waldburger Ingenieure AG

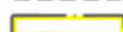
5000 Aarau Bleichemattstrasse 11 062 832 11 77

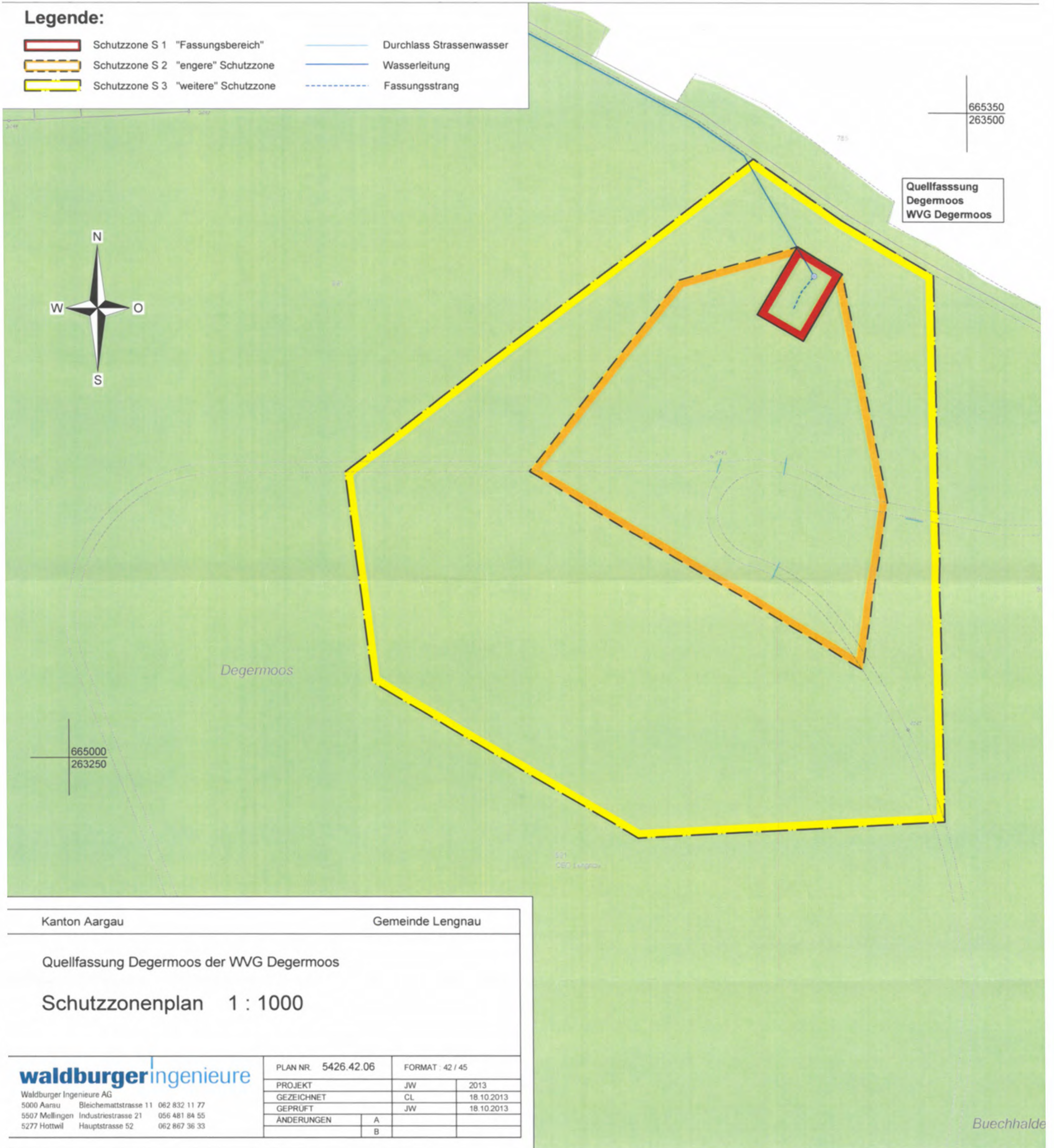
5507 Mellingen Industriestrasse 21 056 481 84 55

5277 Hotwil Hauptstrasse 52 062 867 36 33

PLAN NR.	5426.42.04	FORMAT	74 / 53
PROJEKT	MM		2012
GEZEICHNET	DH		18.10.2013
GEPRÜFT	MM		18.10.2013
ÄNDERUNGEN	A		

Legende:

	Schutzzone S 1 "Fassungsbereich"		Durchlass Strassenwasser
	Schutzzone S 2 "engere" Schutzzone		Wasserleitung
	Schutzzone S 3 "weitere" Schutzzone		Fassungsstrang



Kanton Aargau

Gemeinde Lengnau

Quellfassung Degermoos der WVG Degermoos

Schutzonenplan 1 : 1000

waldburgeringenieure

Waldburger Ingenieure AG
5000 Aarau Bleichemattstrasse 11 062 832 11 77
5507 Mollingen Industriestrasse 21 056 481 84 55
5277 Hottwil Hauptstrasse 52 062 867 36 33

PLAN NR.	5426.42.06	FORMAT	42 / 45
PROJEKT	JW	2013	
GEZEICHNET	CL	18.10.2013	
GEPRÜFT	JW	18.10.2013	
ÄNDERUNGEN	A		
	B		

Buechhalde